

Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sundern mit Beschluss vom 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.626.541 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.591.341 €

Im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.982.091 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.073.211 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.698.510 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.223.140 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **13.910.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

festgesetzt und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	304 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	497 v.H.

Gewerbsteuer auf 460 v.H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich ist im Jahr 2021 hergestellt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41(1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) KomHVO wird auf 30.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) vom 22.06.2017 lt. Anlage zur Haushaltssatzung.

Sundern, den 22.04.2021

Willeke
Bürgermeister

Sommer
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW

dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 26.04.2021 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 30.06.2021 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede die Haushaltssatzung zur öffentlichen Bekanntgabe freigegeben worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme arbeitstäglich von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr vom 06.07.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Sundern, Zimmer 418, Rathausplatz 1, 59846 Sundern öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sundern.de im Internet verfügbar.

Sundern, den 05.07.2021

gez. Willeke
Bürgermeister